



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3/SN-279/ME

GZ 20.308/2-I 8/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
0222/96 22-1264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betreff: GESETZENTWURF	
Z: P. Ge. 9. 8.	
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt: 19.2.90 Cno	
Sachbearbeiter	Klappe (DW)

H. Wimmerger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PrAG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.308/2-I 8/90

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

{DW}

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aus-
zeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz
- PrAG);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 36.343/50-III/7/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 4.1.1990 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

I

Zum § 4:

Auf das Redaktionsversehen in der dritten Zeile des Abs 2 (richtig: aufzulegen) sei hingewiesen.

Zum § 15:

1. Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung der Strafbestimmung sind Sachverhalte denkbar, die sowohl einen verwaltungsbehördlich zu ahnenden als auch einen gericht-

- 2 -

lichen strafbaren Tatbestand darstellen (z.B. Betrug nach §§ 146 ff StGB). Zur Vermeidung von - unerwünschten - Doppelbestrafungen wird daher die Beibehaltung einer sog. Subsidiaritätsklausel, wie sie auch im § 15 des geltenden Preisgesetzes vorgesehen ist, vorgeschlagen ("Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht ...").

2. Weiters sollte im Abs 1 die Zitierung des § 1 entfallen, da dieser lediglich den sachlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes, jedoch keine konkrete Verpflichtung für den Normunterworfenen enthält.

3. Die im Abs 1 gewählte Formulierung: "... und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ..." erscheint zu weitgehend und zu unbestimmt. Im Hinblick auf das Erfordernis der Bestimmtheit einer Strafnorm sollten sohin die Bestimmungen, auf Grund deren Verordnungen erlassen werden und deren Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht sein soll, konkret angeführt werden.

4. Im Falle des Abs 2 geht es nicht (nur) um die Verhängung einer Geldstrafe, sondern (auch) um die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines verantwortlichen Beauftragten.

Es wird daher angeregt - ähnlich wie im bisherigen § 16 a des geltenden Preisgesetzes - im Abs 2 zweiter Halbsatz etwa die Formulierung zu verwenden "..., so ist der Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen."

II

Zum Pkt. 1) des Übersendungsschreibens

Grundsätzlich wäre aus rechtspolitischen und rechtssystematischen Überlegungen einem sanktionsbewehrten

- 3 -

Ge- oder Verbot der Vorzug gegenüber einer sog. lex imperfecta zu geben. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht aber kein rechtspolitisches Bedürfnis nach Schaffung eines Verwaltungsstraftatbestandes für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises. Gerade im Hinblick auf die angestrebte Einbindung Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften, durch welche die österreichische Wirtschaft in zunehmendem Maße einem unverfälschten freien Wettbewerb ausgesetzt sein wird, erschiene die Pönalisierung eines für den Konsumenten letztlich günstigen Verhaltens eines Anbieters verfehlt. Wenn man überhaupt das Unterbieten eines Fest- oder Mindestpreises hintanhalten will, so schiene dem Bundesministerium für Justiz eine sanktionslose Regelung jedenfalls angemessener als die (verwaltungsbehördliche) Bestrafung eines solchen Verhaltens, zumal dieses ohnehin durch wettbewerbsrechtliche Sanktionen geahndet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

13. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

